

Begutachtungsentwurf (Stand: 2.4.2019)

Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesbedienstetengesetz 2000, LGBl.Nr. 50/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 15/2001, Nr. 22/2002, Nr. 51/2002, Nr. 25/2003, Nr. 17/2005, Nr. 39/2007, Nr. 24/2009, Nr. 36/2009, Nr. 68/2010, Nr. 11/2011, Nr. 25/2011, Nr. 36/2011, Nr. 30/2012, Nr. 35/2013, Nr. 44/2013, Nr. 49/2015, Nr. 58/2016, Nr. 37/2018 und Nr. ../2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 3 lit. b entfällt der Ausdruck „bis zum 15. Oktober 2000“ und wird der Klammerausdruck „(§ 108)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 108 und 111f)“ ersetzt.*

2. *Im § 1 Abs. 3 lit. c entfällt der Ausdruck „bis zum 31. August 2012“ und wird der Klammerausdruck „(§ 111a)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 111a und 111f)“ ersetzt.*

3. *Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „Gehaltsklassen 1 bis 5, 6 bis 14 und 15 bis 23 sowie für Führungsfunktionen, die höher als die Gehaltsklasse 14 eingereiht sind, zu enthalten“ durch die Wortfolge „im „Allgemeinen Gehaltsschema neu“ vorgesehenen Gehaltsklassen 1 bis 5, 6 bis 11, 12 bis 18 und 19 bis 24 sowie für die im „Gehaltsschema für Krankenanstalten“ vorgesehenen Gehaltsklassen 1 bis 5, 6 bis 14, 15 bis 23 und 24 bis 29 zu enthalten“ ersetzt.*

4. *Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „sowie voll handlungsfähig ist“ durch die Wortfolge „ist sowie das 15. Lebensjahr, jedenfalls aber die Schulpflicht vollendet hat“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.*

5. *Im § 9a Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. b Z. 2 wird jeweils das Wort „Kindergärtnerinnen“ durch das Wort „Kindergartenpädagoginnen“ ersetzt.*

6. *Im § 9a Abs. 3 lit. b Z. 1 wird das Wort „Sonderkindergärtnerinnen“ durch das Wort „Sonderkindergartenpädagoginnen“ ersetzt.*

7. *Im § 32 Abs. 4 lit. b wird der Ausdruck „oder 87a“ durch den Ausdruck „ , 87a oder 87b“ ersetzt.*

8. *Im § 34 Abs. 4 wird vor dem Wort „Abschnittes“ der Ausdruck „und 5.“ eingefügt.*

9. *Im § 34 Abs. 6 lit. c wird der Ausdruck „§ 68 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§§ 64 Abs. 8 und 82j Abs. 3“ ersetzt.*

10. *Im § 40 Abs. 9 wird die Wortfolge „soweit im Abs. 10 nichts anderes bestimmt ist“ durch die Wortfolge „sofern der betroffene Landesbedienstete vom Dienstgeber rechtzeitig und in angemessener Form auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist; Abs. 10 bleibt unberührt“ ersetzt.*

11. *Im § 40 Abs. 10 wird nach dem Wort „verbrauchen“ die Wortfolge „oder keine Aufklärung durch den Dienstgeber im Sinne des Abs. 9 letzter Satz erfolgt ist“ und nach dem Wort „Sonderzahlungen“ die Wortfolge „und pauschalierter Nebenbezüge“ eingefügt.*

12. *Im § 51 Abs. 2 wird die Wortfolge „Zeugnis eines Amtsarztes“ durch die Wortfolge „Zeugnis eines einschlägigen Facharztes“ ersetzt.*

13. Im § 51 Abs. 4 wird die Wortfolge „ärztlichen Zeugnis“ durch die Wortfolge „Zeugnis eines einschlägigen Facharztes“ ersetzt.

14. In der Überschrift des 4. Abschnittes wird nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Wortfolge „im „Gehaltssystem neu““ eingefügt.

15. Der § 62 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Den Landesbediensteten gebühren als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen sowie allfällige Nebenbezüge und einmalige Zuwendungen.

(2) Die Monatsbezüge bestehen aus dem Gehalt (§ 63) und nachstehend angeführten, allfälligen Zulagen:

- a) Zulage zur Anrechnung von Berufserfahrung oder besonderer Qualifikation gemäß § 65;
- b) Ergänzungszulage gemäß § 69 Abs. 7 und 9;
- c) Stellvertreterzulage gemäß § 72;
- d) Zulage für außergewöhnliche Belastungen gemäß § 73;
- e) Kinderzulage gemäß § 74;
- f) Teuerungszulage gemäß Abs. 3;
- g) Besondere Zulage gemäß Abs. 4.

Als Monatsbezug gilt auch ein aufgrund eines Dienstverhältnisses mit Sonderregelungen gemäß § 81 gebührendes Entgelt, sofern in diesen nicht anderes vereinbart wird. Dem Landesbediensteten, dessen Wochenarbeitszeit aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder nach den §§ 42a, 42c, 49, 53, 87a oder 87b herabgesetzt worden ist, gebührt für diese Zeit ein dem Beschäftigungsausmaß entsprechend herabgesetzter Monatsbezug.“

16. Die §§ 63 bis 66 lauten:

„§ 63 Gehalt

(1) Der Gehalt des Landesbediensteten wird durch die Gehaltsklasse, der die nach § 64 Abs. 7 maßgebliche Modellstelle zugeordnet ist, und durch die Gehaltsstufe bestimmt (Einstufung). Verfügt ein Landesbediensteter jedoch nicht über die für die einschlägige Modellstelle erforderliche praktische Erfahrung, verringert sich für diesen Zeitraum der Gehalt, sofern bis zu zwei Jahre an praktischer Erfahrung fehlen, um 5 %, ansonsten um 10 %.

(2) Der Gehalt beginnt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1 der jeweiligen Gehaltsklasse. Bei einem Wechsel der Modellstellen gilt Folgendes:

- a) bei einem Wechsel in eine höhere Gehaltsklasse erfolgt die Einstufung in jene Gehaltsstufe, deren Gehalt mindestens 5 % über dem bisherigen Gehalt liegt;
- b) sofern der Bedienstete zumindest drei Jahre der bisherigen Modellstelle zugeordnet war und im Zuge des Wechsels eine oder mehrere Gehaltsklassen übersprungen werden, erfolgt die Einstufung in jene Gehaltsstufe, deren Gehalt mindestens 10 % über dem bisherigen Gehalt liegt; sofern dies für den Bediensteten günstiger ist, erfolgt bei einem Wechsel in eine Führungsfunktion die Einstufung in jene Gehaltsstufe, deren Gehalt mindestens um 5 % je übersprungener Gehaltsklasse über dem bisherigen Gehalt liegt;
- c) erfolgt der Wechsel aufgrund einer Änderung der Modellstellen-Verordnung (§ 64 Abs. 4) und einer damit verbundenen neuen Zuordnung des Landesbediensteten nach § 64 Abs. 7, ist der Landesbedienstete in jene Gehaltsstufe einzustufen, die er in der bisherigen Gehaltsklasse erreicht hat.

(3) Das Gehaltsschema umfasst 24 Gehaltsklassen. Die Gehaltsklasse 1 reicht bis zu einem Stellenwert von 15,0 Punkten. Jede Gehaltsklasse umfasst eine Spanne von 3 Punkten. Das Gehaltsschema mit dem Gehalt je Gehaltsklasse und Gehaltsstufe ist in der Anlage 1 dieses Gesetzes dargestellt („Allgemeines Gehaltsschema neu“).

(4) Ferialarbeitskräften kann ein bis zu 50 % niedrigerer Gehalt gewährt werden. Bei der Gewährung eines niedrigeren Gehaltes ist auf die Ausbildung und die Verwendung Bedacht zu nehmen.

§ 64

Modellstellen

(1) Sämtliche Aufgabenbereiche des Landes sind nach den folgenden Bestimmungen als Modellfunktionen festzulegen; jede Modellfunktion besteht aus mehreren Modellstellen. Modellstellen sind abstrakte Stellen.

(2) Für die Festlegung der Modellstellen sind die in der Anlage 2 angeführten Anforderungsarten heranzuziehen. Jede Anforderungsart ist gewichtet (Merkmalsgewicht) und gliedert sich in zwei – ebenfalls gewichtete – Bewertungsaspekte (Aspektgewicht).

(3) Die Bewertungsaspekte sind in Stufen unterteilt, die über Textbausteine definiert sind und denen je nach Anforderungsgrad ein Stufenwert zugeordnet ist. Die Textbausteine samt Anforderungsgrad sind in der Anlage 3 dieses Gesetzes dargestellt.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die einzelnen Modellstellen festzulegen (Modellstellen-Verordnung). Dazu sind die Modellstellen innerhalb einer Modellfunktion den zutreffenden Stufen nach Abs. 3 zuzuordnen. Die Summe der gewichteten Stufenwerte innerhalb einer Anforderungsart ergibt den Anforderungswert, die Summe der gewichteten Anforderungswerte ergibt den Stellenwert einer Modellstelle.

(5) Die Darstellung der Modellfunktionen und die Zuordnung der Modellstellen zu den ihrem Stellenwert entsprechenden Gehaltsklassen hat durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen (Einreihungsplan).

(6) Die Landesregierung hat den Einreihungsplan sowie den Gegenstand und die Auflage der Modellstellen-Verordnung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen; die Modellstellen-Verordnung ist beim Amt der Landesregierung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Soweit in der Modellstellen-Verordnung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, tritt sie mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Gegenstandes und der Auflage der Verordnung im Amtsblatt in Kraft.

(7) Der Dienstgeber hat jeden Landesbediensteten entsprechend seiner Verwendung einer Modellstelle zuzuordnen. Ergäbe sich aufgrund unterschiedlicher Verwendungen an sich die Notwendigkeit der Zuordnung zu mehr als einer Modellstelle, ist der Landesbedienstete gleichwohl nur einer Modellstelle zuzuordnen, und zwar jener fiktiven Modellstelle, deren Stellenwert sich aus der Summe der nach dem Ausmaß der Verwendungen gewichteten Stellenwerte der einzelnen Modellstellen ergibt. Die Zuordnung erfolgt im Dienstvertrag oder mit einer allfälligen Verfügung über die Verwendungsänderung.

(8) Die Zuordnung zu einer Modellstelle gilt für ein Jahr als Probezeit, wenn die neue Modellstelle zumindest um zwei Gehaltsklassen höher eingereiht ist als jene Modellstelle, der der Landesbedienstete bisher zugeordnet war.

§ 65

Anrechnung von Berufserfahrung oder besonderer Qualifikation

Dem Landesbediensteten, der eine für die vorgesehene Verwendung besonders geeignete Berufserfahrung nachweist, kann eine Zulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen dem Gehalt seiner Gehaltsstufe und dem Gehalt jener Gehaltsstufe gewährt werden, die er erreicht hätte, wenn er diese Zeiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zurückgelegt hätte; eine entsprechende Zulage kann auch gewährt werden, wenn der Landesbedienstete eine sonstige für die vorgesehene Verwendung besondere Qualifikation nachweist. Die vorgesehene Verwendung bestimmt sich durch die jeweilige Modellfunktion. Die Zulage ist nach Maßgabe des Aufstiegs in eine höhere Gehaltsstufe oder eine höhere Gehaltsklasse mit mindestens 50 v.H. des Erhöhungsbetrages einziehbar zu gestalten. Anstelle der Gewährung einer Zulage kann die Einstufung in eine höhere Gehaltsstufe erfolgen.

§ 66

Erfahrungsanstieg

(1) Der Landesbedienstete rückt nach jeweils zwei Jahren in die nächsthöhere Gehaltsstufe seiner Gehaltsklasse vor. Für die Vorrückung ist der Zeitpunkt des Eintrittes in den Landesdienst maßgebend; ist dies nicht der Erste des Kalendermonates, ist der nächstfolgende Monatserste maßgebend. Verfügt ein Landesbediensteter nicht über die für die einschlägige Modellstelle erforderliche praktische Erfahrung, rückt er erst nach Ablauf von zwei Jahren nach jenem Zeitpunkt, an dem die erforderliche praktische Erfahrung nachgewiesen wird, in die nächsthöhere Gehaltsstufe seiner Gehaltsklasse vor.

(2) Die Vorrückung wird, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, gehemmt

- a) durch den Antritt eines Sonderurlaubes, wenn dieser unter der Bedingung erteilt wurde, dass für die Dauer des Urlaubes die Vorrückung in höhere Bezüge gehemmt ist,

b) durch ein auf Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge oder auf Minderung des Monatsbezuges mit Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge lautendes Dienststraferkenntnis von dem auf die Rechtskraft desselben folgenden Kalendermonats an für die im Erkenntnis bestimmte Zeit,

c) solange die Verwendungsbeurteilung auf nicht aufgewiesenen Arbeitserfolg lautet.

(3) Die Zeit der Hemmung ist für den Lauf der zweijährigen Vorrückungsfrist nicht zu berücksichtigen.“

17. Die §§ 67 und 68 entfallen.

18. Der § 69 Abs. 1 lautet:

„(1) Rückstufung ist die Zuordnung des Landesbediensteten zu einer Modellstelle, die einer niedrigeren Gehaltsklasse als die bisherige Modellstelle zugeordnet ist. Davon ausgenommen ist eine entsprechende Änderung der Zuordnung im Anschluss an die Probezeit (§ 64 Abs. 8).“

19. Der § 71 entfällt.

20. Im § 72 Abs. 1 wird die Wortfolge „Abteilungsvorständen und Stellenleiter“ durch die Wortfolge „Abteilungsvorständen, Stellenleiter und Fachbereichsleiter“ ersetzt.

21. In der Überschrift des § 73 entfällt die Wortfolge „höherwertige Tätigkeiten und“.

22. Der § 73 Abs. 1 und 2 entfällt; die bisherigen Abs. 3 und 4 werden als Abs. 1 und 2 bezeichnet.

23. Der nunmehrige § 73 Abs. 1 lautet:

„(1) Werden einem Landesbediensteten Aufgaben übertragen, mit denen außergewöhnliche Belastungen verbunden sind, die mit der Zuordnung zur Modellstelle nicht berücksichtigt werden konnten, kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach Maßgabe des Abs. 2 eine Zulage gewährt werden.“

24. Im § 80 Abs. 2 wird die Wortfolge „kann ein Beitrag zur Deckung der ihm entstandenen“ durch die Wortfolge „sind die“ und die Wortfolge „gewährt werden“ durch die Wortfolge „ganz oder teilweise zu ersetzen“ ersetzt.

25. Der § 82 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) darüber, ob ein Landesbediensteter entgegen der Bestimmung des § 64 Abs. 7 nicht einer seiner Verwendung entsprechenden Modellstelle zugeordnet wurde,“

26. Der § 82 Abs. 1 lit. d entfällt; die bisherigen lit. e und f werden als lit. d und e bezeichnet.

27. Im § 82 Abs. 2 wird der Ausdruck „lit. a bis d“ durch den Ausdruck „lit. a bis c“ ersetzt.

28. Im § 82 Abs. 3 wird der Ausdruck „lit. c, d und f“ durch den Ausdruck „lit. c und e“ und der Ausdruck „lit. a, b, d und f“ durch den Ausdruck „lit. a, b und e“ ersetzt.

29. Im § 82a Abs. 2 werden nach dem Verweis auf „§ 61 – Verzicht auf Ersatzforderungen –“ beginnend in einer neuen Zeile folgende Verweise eingefügt:

„§ 62 – Dienstbezüge –
mit der Maßgabe, dass Arzthonorare gemäß § 86 des Spitalgesetzes nicht zu den Dienstbezügen zählen und der Ergänzung, dass dem Landesbediensteten als Bestandteil des Monatsbezuges eine allgemeine Verwendungszulage zum Gehalt in Höhe von 8 % des Gehaltes eines Landesbediensteten der Gehaltsklasse 11, Gehaltsstufe 6 des „Gehaltsschemas für Krankenanstalten“ gebührt; sofern Anspruch auf eine Zulage nach § 76 Abs. 1 lit. k bis m besteht, verringert sich die Höhe der allgemeinen Verwendungszulage um sechs Siebtel der Zulage nach § 76 Abs. 1 lit. k bis m.

§ 63 – Gehalt –
mit der Abweichung zu Abs. 1, dass der letzte Satz nicht anzuwenden ist, sowie der Abweichung zu Abs. 3, dass das Gehaltsschema 29 Gehaltsklassen umfasst und in Anlage 4 dieses Gesetzes dargestellt ist („Gehaltsschema für Krankenanstalten“).

§ 64 – Modellstellen –
mit der Abweichung zu Abs. 1, dass sämtliche Aufgabenbereiche der Krankenanstalten und Einrichtungen, die der Ausbildung von Personal für die Gesundheits- und Krankenpflege dienen, als Modellfunktionen festzulegen sind, der Abweichung zu Abs. 2, dass für die

Festlegung der Modellstellen die in der Anlage 5 dieses Gesetzes angeführten Anforderungsarten heranzuziehen sind, der Abweichung zu Abs. 3, dass die Textbausteine samt Anforderungsgrad in der Anlage 6 dieses Gesetzes dargestellt sind, sowie der Abweichung zu Abs. 4 bzw. Abs. 5, dass die „Modellstellen-Verordnung“ als „Modellstellen-Verordnung für Krankenanstalten“ bzw. der „Einreichungsplan“ als „Einreichungsplan für Krankenanstalten“ zu bezeichnen ist.

- § 65 – Anrechnung von Berufserfahrung oder besonderen Qualifikation –
- § 66 – Erfahrungsanstieg –
mit Ausnahme des Abs. 1 letzter Satz.“

30. Im § 82a Abs. 2 wird nach dem Verweis auf „§ 70 – Sonderzahlung –“ beginnend in einer neuen Zeile der Verweis auf „§ 73 – Zulage für außergewöhnliche Belastungen –“ eingefügt; im Verweis auf „§ 82 – Überprüfungscommission –“ wird die Wortfolge „mit der Abweichung, dass an Stelle der Aufgabe nach Abs. 1 lit. c die Überprüfungscommission ein Gutachten darüber erstattet, ob ein Landesbediensteter entgegen der Bestimmung des § 82d Abs. 7 nicht einer seiner Verwendung entsprechenden Modellstelle zugeordnet wurde; Abs. 1 lit. d ist nicht anzuwenden;“ durch die Wortfolge „mit der Maßgabe, dass“ ersetzt, entfällt das Wort „werden“ und wird nach dem Wort „wahrgenommen“ das Wort „werden“ eingefügt.

31. Die §§ 82b bis 82f entfallen; der bisherige § 82g wird als § 82b bezeichnet.

32. Im nunmehrigen § 82b wird der Ausdruck „§§ 82c und 82f Abs. 1 erster Satz“ durch den Ausdruck „§§ 63 und 66 Abs. 1 erster Satz“, der Ausdruck „Anlage 6“ durch den Ausdruck „Anlage 7“ und der Klammerausdruck „(Gehaltsschema für Ausbildungsärzte)“ durch den Klammerausdruck „(„Gehaltsschema für Ausbildungsärzte“)“ ersetzt.

33. Nach dem nunmehrigen § 82b wird folgender 5. Abschnitt eingefügt:

„5. Abschnitt Dienstbezüge im „Gehaltssystem alt“

§ 82c

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des 4. Abschnittes

(1) Für Landesbedienstete, auf deren Dienstverhältnis dieses Gesetz bereits vor dem 1. Jänner 2020 anzuwenden war, die nicht in Krankenanstalten oder in Einrichtungen, die der Ausbildung von Personal für die Gesundheits- und Krankenpflege dienen, tätig sind, und die keine Erklärung nach § 111d abgegeben haben, wonach sich ihr Anspruch auf Dienstbezüge nach dem 4. Abschnitt des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes bestimmen soll, richtet sich der Anspruch auf Dienstbezüge nach den Bestimmungen dieses Abschnittes.

(2) Folgende Bestimmungen des 4. Abschnittes sind sinngemäß anzuwenden:

- § 57 – Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge –
- § 58 – Übergang von Schadenersatzansprüchen –
- § 59 – Ersatz von Übergenüssen –
- § 60 – Verjährung –
- § 61 – Verzicht auf Ersatzforderungen –
- § 69 – Rückstufung –
mit der Abweichung zu Abs. 1, dass als Rückstufung gilt: die Einstufung des Landesbediensteten in eine niedrigere Gehaltsklasse aufgrund der Betrauung mit einer Stelle, die in eine niedrigere Gehaltsklasse eingereicht ist oder aufgrund der Betrauung mit zwei oder mehr Stellen, wenn die Bewertung aller Aufgaben in sinngemäßer Anwendung des § 82f die Einstufung des Landesbediensteten in die niedrigere Gehaltsklasse ergibt; davon ausgenommen ist die Probezeit gemäß § 82j Abs. 3.
- § 70 – Sonderzahlung –
- § 72 – Stellvertreterzulage –
- § 73 – Zulage für außergewöhnliche Belastungen –
- § 74 – Kinderzulage –
- § 76 – Nebenbezüge –
- § 77 – Reisegebühren –
- § 78 – Sachleistungen –
- § 79 – Bezugsvorschuss –
- § 80 – Aushilfen, Unterhaltsbeiträge –
- § 81 – Dienstverhältnisse mit Sonderregelungen –

§ 82 – Überprüfungscommission –
mit der Abweichung zu Abs. 1, dass Abs. 1 lit. c nicht anzuwenden ist und die Überprüfungscommission auch ein Gutachten darüber erstattet, ob die Stelle, die ein Landesbediensteter bekleidet, nach Maßgabe der §§ 127 Abs. 3 iVm 82f Abs. 1 unrichtig bewertet oder in eine unrichtige Gehaltsklasse eingereiht ist sowie darüber, ob ein Landesbediensteter in Anwendung des § 82e Abs. 2 zweiter Satz in eine unrichtige Gehaltsklasse eingestuft wurde; weiters mit der Abweichung zu Abs. 2, dass die Überprüfungscommission in diesen Fällen auch über Ersuchen des Dienstgebers ein Gutachten erstattet; schließlich mit der Abweichung zu Abs. 3, dass der Dienstgeber in diesen Fällen dem Landesbediensteten mitzuteilen hat, ob dem Gutachten der Überprüfungscommission gefolgt wird oder nicht; im zweitgenannten Fall hat die Dienstbehörde bei den Landesbeamten nach dem Vorliegen des Gutachtens der Überprüfungscommission einen Bescheid zu erlassen.

§ 82d

Dienstbezüge

(1) Den Landesbediensteten gebühren als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen, nach Maßgabe der Erfüllung ihrer Aufgaben eine Leistungsprämie sowie allfällige Nebenbezüge und einmalige Zuwendungen.

(2) Die Monatsbezüge bestehen aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Zulage gemäß § 82h Abs. 2, Ausgleichszulage gemäß § 82j Abs. 3 und 4, Ergänzungszulage gemäß § 69 Abs. 7 und 9, Stellvertreterzulage gemäß § 72, Zulagen gemäß § 73, Kinderzulage gemäß § 74, sowie Teuerungszulagen und besondere Zulagen gemäß Abs. 3). Als Monatsbezug gilt auch ein aufgrund eines Dienstverhältnisses mit Sonderregelungen gemäß § 81 gebührendes Entgelt, sofern in diesen nicht anderes vereinbart wird. Dem Landesbediensteten, dessen Wochenarbeitszeit aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder nach den §§ 42a, 42c, 49, 53, 87a oder 87b herabgesetzt worden ist, gebührt für diese Zeit ein dem Beschäftigungsausmaß entsprechend herabgesetzter Monatsbezug.

(3) Die Bestimmungen über die Teuerungszulage gemäß § 62 Abs. 3, über die besondere Zulage gemäß § 62 Abs. 4 sowie über die einmalige Zuwendung zum Zwecke der sozialen Ausgewogenheit gemäß § 62 Abs. 5 gelten sinngemäß.

§ 82e

Gehalt

(1) Der Gehalt des Landesbediensteten wird durch die Gehaltsklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in die der Landesbedienstete eingestuft ist, bestimmt.

(2) Der Landesbedienstete wird, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, in jene Gehaltsklasse eingestuft, in die seine Stelle eingereiht ist. Wenn ein Bediensteter zwei oder mehrere Stellen besetzt, die in unterschiedliche Gehaltsklassen eingereiht sind, erfolgt die Einstufung des Bediensteten in jene Gehaltsklasse, die sich aus der in sinngemäßer Anwendung des § 82f erfolgten Bewertung aller Aufgaben des Landesbediensteten ergibt.

(3) Der Gehalt beginnt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1 der jeweiligen Gehaltsklasse.

(4) In jeder Gehaltsklasse ist ein Erfahrungsanstieg über insgesamt 11 weitere Gehaltsstufen möglich.

(5) Der Gehalt ist in der Anlage 8 dieses Gesetzes dargestellt („Allgemeines Gehaltsschema alt“).

§ 82f

Bewertung der Stellen

(1) Die Stellen sind, wobei die Kriterien ausgehend von der Gesamtsumme von 1000 Gewichtspunkten entsprechend der beigefügten Punktezahl gewichtet werden, nach folgenden Kriterien zu bewerten:

- a) Ausbildung und Erfahrung – 240 Gewichtspunkte,
- b) geistige Anforderungen – 280 Gewichtspunkte,
- c) Verantwortung – 330 Gewichtspunkte,
- d) psychische Belastung – 60 Gewichtspunkte,
- e) körperliche Anforderungen und Belastungen – 50 Gewichtspunkte,
- f) Beanspruchung der Sinnesorgane und spezielle Arbeitsbedingungen – 40 Gewichtspunkte.

Die näheren Voraussetzungen der Bewertung und Einreihung sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

(2) Der Einreihungsplan gemäß Anlage 9 bildet die Struktur der Stellen ab. Er enthält die Gehaltsklassen 1 bis 29 und ist nach den Funktionsbereichen „Führung“, „Verwaltung“, „Technik/Handwerk“ und „Andere“, sowie in Richtpositionsketten gegliedert.

(3) Richtpositionen sind abstrakte Funktionen. Gleichartige Funktionen mit unterschiedlichen Anforderungen sind im Einreihungsplan zu Richtpositionsketten zusammengefasst. Richtpositionsketten erstrecken sich über mehrere Gehaltsklassen. Die Landesregierung kann durch Verordnung einzelne Richtpositionen zum Zwecke der Einreihung aller Stellen näher umschreiben (Richtpositionsumschreibungen).

(4) Jede Stelle ist auf der Grundlage der Richtpositionsumschreibungen (Abs. 3) und der in Abs. 1 festgelegten Grundsätze in eine der 29 Gehaltsklassen des Einreihungsplanes (Abs. 2) einzureihen. Die Landesregierung hat die Einreihung aller Stellen durch Verordnung in einem Stellenplan festzulegen. Der Gegenstand und die Auflage dieser Verordnung sind im Amtsblatt des Landes Vorarlberg kundzumachen; die Verordnung ist beim Amt der Landesregierung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Soweit in der Verordnung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, tritt sie mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Gegenstandes und der Auflage der Verordnung im Amtsblatt in Kraft. Der Dienstgeber kann, wenn dies aufgrund von Aufgaben- oder Organisationsänderungen erforderlich ist, vorübergehende Zuordnungen von Stellen in Abweichung von dieser Verordnung, höchstens jedoch auf die Dauer von einem Jahr vornehmen. Bei Änderungen der Verordnung ist von der Landesregierung zu berücksichtigen, wie die Aufgaben der Landesverwaltung zunehmen oder abnehmen.

§ 82g

Anlaufpool

(1) Der Landesbedienstete ist bei seiner Einstellung, sofern er über keine nach § 82h anrechenbare Berufserfahrung verfügt, ungeachtet der Zuordnung seiner Stelle zu einer bestimmten Gehaltsklasse in eine der folgenden Gehaltsklassen (Anlaufpool) einzustufen:

- a) Gehaltsklasse 1 für Mitarbeiter, die über keinen Abschluss nach lit. b bis d verfügen (Anlaufpool 1);
- b) Gehaltsklasse 4 für Absolventen berufsbildender mittlerer Schulen und berufsbildender Pflichtschulen sowie Mitarbeiter mit Lehrabschlüssen (Anlaufpool 2);
- c) Gehaltsklasse 7 für Absolventen allgemein bildender oder berufsbildender höherer Schulen oder Akademien (Anlaufpool 3); den Absolventen allgemein bildender oder berufsbildender höherer Schulen gleichzusetzen sind Mitarbeiter, die eine Berufsreifeprüfung erfolgreich abgelegt haben;
- d) Gehaltsklasse 13 für Personen mit einer abgeschlossenen Hochschul- oder Fachhochschulbildung (Anlaufpool 4).

Die Einstufung in eine der in lit. b bis d angeführten Gehaltsklassen erfolgt nur insoweit, als die Ausbildung des Landesbediensteten für seine Verwendung von Bedeutung ist. Ansonsten ist bei der Einstufung in einen Anlaufpool jene Ausbildung heranzuziehen, die den Anforderungen seiner Verwendung üblicherweise entspricht.

(2) Der Landesbedienstete, der in einen Anlaufpool eingestuft ist, kann, wenn er sich als entsprechend geeignet erwiesen hat, nach frühestens einem Jahr in die Gehaltsstufe 1 der nächsthöheren Gehaltsklasse eingestuft werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er nach jeweils einem weiteren Jahr zwei Gehaltsklassen höher eingestuft werden, bis er jene Gehaltsklasse erreicht, in die seine Stelle eingereiht ist. Der § 82e Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 verbrachten Zeiten dürfen mit Ausnahme der Fälle des Abs. 5 insgesamt vier Jahre nicht übersteigen.

(4) Dem Landesbediensteten, der bei seiner Einstellung eine für seine erfolgreiche Verwendung besonders bedeutsame Berufserfahrung von mindestens zwei und weniger als vier Jahren verfügt, können diese Zeiten auf die Zeit und den Lauf im Anlaufpool angerechnet werden. Zeiten einer Gerichtspraxis oder eines Verwaltungspraktikums sind jedenfalls anzurechnen. Der Landesbedienstete ist allen diesen Fällen nach Maßgabe des Abs. 2 zu behandeln.

(5) Der Aufstieg aus dem Anlaufpool wird, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, gehemmt

- a) durch den Antritt eines Sonderurlaubes, wenn dieser unter der Bedingung erteilt wurde, dass für die Dauer des Urlaubes der Aufstieg aus dem Anlaufpool oder einer Anlaufklasse gehemmt ist;
- b) durch ein auf Ausschließung von der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen (Erfahrungsanstieg) oder auf Minderung des Monatsbezuges mit Ausschließung von der Vorrückung in höhere

Bezüge lautendes Dienststraferskenntnis von dem auf die Rechtskraft desselben folgenden Kalendermonates an für die im Erkenntnis bestimmte Zeit;

- c) durch eine auf nicht aufgewiesenen Arbeitserfolg lautende Verwendungsbeurteilung, solange die Verwendungsbeurteilung nicht mindestens auf „aufgewiesenen Arbeitserfolg“ lautet;
- d) während der Dauer einer Frühkarenz nach § 42d, einer Karenz nach den §§ 43 bis 47 oder vergleichbaren Vorschriften oder der Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes;

(6) Mit dem Wegfallen einer Hemmung des Aufstiegs gemäß Abs. 5 kann der Landesbedienstete nach Maßgabe des Abs. 2 in jene Gehaltsklasse aufsteigen, in die seine Stelle eingereicht ist.

(7) Der Aufstieg in höhere Gehaltsklassen nach Abs. 2 bis 6 wird am Ersten jenes Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die vorgesehene Frist abgelaufen ist.

§ 82h

Anlaufklassen

(1) Der Landesbedienstete, der bei seiner Einstellung eine für seine erfolgreiche Verwendung besonders bedeutsame Berufserfahrung von mindestens vier Jahren nachweist, ist zwei Gehaltsklassen unterhalb jener Gehaltsklasse einzustufen, in die seine Stelle eingereicht ist.

(2) Soweit dies zur Gewinnung eines besonders qualifizierten Bediensteten erforderlich ist, kann die Einstufung auch in die nächsthöhere Gehaltsklasse oder jene Gehaltsklasse erfolgen, in die seine Stelle eingereicht ist. Einem solchen Landesbediensteten kann auch eine Zulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen dem Gehalt seiner Gehaltsstufe und dem Gehalt in der höchsten Gehaltsstufe seiner Gehaltsklasse gewährt werden. Die Zulage ist nach Maßgabe des Erreichens höherer Monatsbezüge im Rahmen des Erfahrungsanstieges oder eines Aufstieges in höhere Gehaltsklassen mit mindestens 50 v.H. des Erhöhungsbetrages einzuziehen.

(3) Der Landesbedienstete, der in eine Anlaufklasse eingestuft ist, kann außer den Fällen des Abs. 2 erster Satz nach frühestens zwei Jahren jene Gehaltsklasse erreichen, in die seine Stelle eingereicht ist. Bei entsprechendem Erfolg seiner bisherigen Verwendung kann er in Jahresschritten in die jeweils nächsthöhere Gehaltsklasse eingestuft werden. Die Zeit in der Anlaufklasse darf jedoch, mit Ausnahme der Fälle, die sich unter sinngemäßer Anwendung des § 82g Abs. 5 ergeben, nicht länger als vier Jahre betragen. § 82g Abs. 6 und 7 gilt sinngemäß.

§ 82i

Erfahrungsanstieg

(1) Der Landesbedienstete rückt nach jeweils zwei Jahren in die nächsthöhere Gehaltsstufe seiner Gehaltsklasse vor. Der Fristenlauf beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Landesbedienstete erstmals in die Gehaltsklasse eingestuft ist, in die seine Stelle eingereicht ist.

(2) Die Vorrückung wird, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, gehemmt:

- a) durch den Antritt eines Sonderurlaubes, wenn dieser unter der Bedingung erteilt wurde, dass für die Dauer des Urlaubes die Vorrückung in höhere Bezüge gehemmt ist,
- b) durch ein auf Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge oder auf Minderung des Monatsbezuges mit Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge lautendes Dienststraferskenntnis von dem auf die Rechtskraft desselben folgenden Kalendermonats an für die im Erkenntnis bestimmte Zeit,
- c) solange die Verwendungsbeurteilung auf nicht aufgewiesenen Arbeitserfolg lautet.

(3) Die Zeit der Hemmung ist für den Lauf der zweijährigen Vorrückungsfrist nicht zu berücksichtigen.

(4) Hat der Landesbedienstete nach Ablauf des Hemmungszeitraumes sich drei aufeinander folgende Jahre tadellos verhalten, so kann ihm in berücksichtigungswürdigen Fällen nach Abs. 2 lit. b und c auf Antrag der Hemmungszeitraum für die Vorrückung angerechnet werden.

(5) Die Vorrückung nach Abs. 1 bis 4 wird am Ersten jenes Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Vorrückungsfrist abgelaufen ist.

(6) Abweichend von Abs. 1 findet beim Landesamtsdirektor kein Erfahrungsanstieg statt. Dem Landesamtsdirektor gebührt das Gehalt von 145 v.H. eines Landesbediensteten der Gehaltsklasse 29, Gehaltsstufe 12.

§ 82j

Aufstieg in höhere Gehaltsklassen

(1) Der Landesbedienstete erreicht eine höhere Gehaltsklasse durch Betrauung mit einer Stelle, die in diese Gehaltsklasse eingereiht ist, oder durch die Betrauung mit zwei oder mehr Stellen, wenn die Bewertung aller Aufgaben in sinngemäßer Anwendung des § 82f die Einstufung des Landesbediensteten in die höhere Gehaltsklasse ergibt.

(2) Der Landesbedienstete ist beim Aufstieg in eine höhere Gehaltsklasse in die nächsthöhere als jene Gehaltsstufe einzustufen, deren Gehalt zuzüglich besonderer Zulagen am geringsten über seinem bisherigen Gehalt zuzüglich besonderer Zulagen liegt.

(3) Wenn ein Landesbediensteter neu mit einer Stelle betraut wird, die mindestens zwei Gehaltsklassen höher eingereiht ist, so bleibt er für eine Probezeit von einem Jahr in der bisherigen Gehaltsklasse eingestuft. Er erhält in dieser Zeit, höchstens aber auf Dauer der Betrauung mit dieser Funktion, eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen der bisherigen Einstufung und der sich aus Abs. 2 ergebenden Einstufung. Nach Ablauf der Probezeit ist der Landesbedienstete so einzustufen, als ob er von Beginn an in die höhere Gehaltsklasse eingereiht worden wäre.

(4) Wird ein Landesbediensteter zur Vertretung eines abwesenden Landesbediensteten befristet auf die Dauer der Abwesenheit mit einer höher eingereihten Stelle betraut, bleibt er in seiner bisherigen Gehaltsklasse eingestuft. Er erhält in dieser Zeit eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen der bisherigen Einstufung und der sich aus Abs. 2 ergebenden Einstufung.

§ 82k

Leistungsprämie

(1) Dem Landesbediensteten kann nach Maßgabe der Erfüllung seiner Aufgaben eine Leistungsprämie in der Höhe von höchstens 5 v.H. seiner jährlichen Monatsbezüge ohne Kinderzulage, jedoch zuzüglich der Sonderzahlungen gewährt werden. Auf die Gewährung einer Leistungsprämie besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Der prozentuelle Durchschnitt der in einer Dienststelle, im Amt der Landesregierung in einer Abteilung, gewährten Leistungsprämien darf 50 v.H. des gemäß Abs. 1 möglichen Höchstbetrages nicht übersteigen.

(3) Die Leistungszulage ist jährlich für das vergangene Jahr zu gewähren.“

34. Der bisherige 5. Abschnitt wird als 6. Abschnitt bezeichnet.

35. Im § 85 Abs. 2 wird vor dem Wort „objektiv“ das Wort „sonst“ eingefügt und werden die letzten zwei Sätze durch folgenden Satz ersetzt:

„Weitere Befristungen sind zulässig

- a) ein Mal um die Dauer von höchstens zwei Jahren;
- b) wenn das Dienstverhältnis auch der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung zum Erwerb einer Berufsberechtigung dient; oder
- c) wenn in besonderen Fällen für die weitere Verlängerung des Dienstverhältnisses sonstige sachliche Gründe vorliegen, insbesondere bei weiterer Betrauung mit einer gesetzlich befristeten Funktion.“

36. Im § 85 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Wird das Dienstverhältnis nach Ablauf der Befristung nach Abs. 2 unmittelbar fortgesetzt, so gilt es als von Anfang an auf unbestimmte Zeit begründet.“

37. Im § 85 werden die bisherigen Abs. 3 bis 5 als Abs. 4 bis 6 bezeichnet.

38. Im nunmehrigen § 85 Abs. 4 entfällt das Wort „zum“ vor dem Wort „Zivildienst“ und wird das Wort „eingegangen“ durch das Wort „begründet“ ersetzt.

39. Im nunmehrigen § 85 Abs. 5 wird das Wort „abgeschlossenen“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.

40. Im nunmehrigen § 85 Abs. 6 wird der Ausdruck „Abs. 4 liegt“ durch den Ausdruck „Abs. 5 liegt insbesondere“, das Wort „Landesbediensteten“ durch das Wort „Landesangestellten“ und das Wort „abgeschlossen“ durch das Wort „begründet“ ersetzt.

41. Dem § 85 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Dienstgeber hat Landesangestellte mit einem auf eine bestimmte Zeit begründeten Dienstverhältnis in geeigneter Weise über frei werdende Stellen, die auf unbestimmte Zeit besetzt werden sollen, zu informieren.“

42. Im § 87 Abs. 4 wird das Wort „wietergewährt“ durch das Wort „weitergewährt“ ersetzt.

43. Nach dem § 87a wird folgender § 87b eingefügt:

„§ 87b

Wiedereingliederungsteilzeit

Landesangestellten kann im Sinne von § 13a des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit auf Antrag durch Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes bis auf 12 Stunden der regelmäßigen Wochenarbeitszeit gewährt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

44. Im § 93 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „zum Ende eines Kalendermonats“.

45. Im § 93 Abs. 2 wird die Wortfolge „im Falle des auf Probe begründeten Dienstverhältnisses oder“ durch einen Beistrich ersetzt, nach dem Wort „hat“ ein Beistrich eingefügt und die Wortfolge „nach Ablauf der Kündigungsfrist“ durch die Wortfolge „zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigungsfrist abläuft“ ersetzt.

46. Im § 95 lit. a wird der Ausdruck „und § 82b Abs. 2,“ durch den Ausdruck „, §§ 82a iVm 62 Abs. 2 sowie § 82d Abs. 2“ ersetzt.

47. Im § 95 lit. b wird nach dem Ausdruck „§ 42c“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Ausdruck „§ 87a“ die Wortfolge „und einer Wiedereingliederungsteilzeit nach § 87b“ eingefügt.

48. Im § 96 Abs. 2 lit. b wird der Ausdruck „Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 3, des Allgemeinen Gehaltsschemas“ durch den Ausdruck „Gehaltsklasse 12, Gehaltsstufe 1, des „Allgemeinen Gehaltsschemas neu““ ersetzt.

49. Im § 105 Abs. 1 wird der Ausdruck „der Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 1“ durch den Ausdruck „der Gehaltsklasse 11, Gehaltsstufe 1, des „Allgemeinen Gehaltsschemas neu““ ersetzt.

50. Im § 109 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 63“ durch den Ausdruck „§ 82e“ ersetzt.

51. Im § 109 Abs. 4 wird der Ausdruck „§§ 65“ durch den Ausdruck „§§ 82g“ und die Zahl „66“ durch den Ausdruck „82h“ ersetzt.

52. Im § 109 Abs. 5 wird der Ausdruck „§ 68“ durch den Ausdruck „§ 82j“ ersetzt.

53. Im § 110 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „höherwertige Tätigkeiten und“.

54. Im § 110 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 67“ durch den Ausdruck „§ 82i“ ersetzt.

55. Im § 111 wird der Ausdruck „§ 71“ durch den Ausdruck „§ 82k“ ersetzt.

56. Im § 111a Abs. 6 wird der Ausdruck „§ 67“ durch den Ausdruck „§ 82i“ ersetzt.

57. Im § 111c Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 82d Abs. 7“ durch den Ausdruck „§§ 82a Abs. 2 iVm 64 Abs. 7“ ersetzt.

58. Nach dem § 111c werden folgende §§ 111d bis 111g eingefügt:

„§ 111d

Erklärung über den Wechsel in das „Gehaltssystem neu“ (Novelle LGBl.Nr. .../2019)

(1) Landesbedienstete, auf deren Dienstverhältnis dieses Gesetz bereits vor dem 1. Jänner 2020 anzuwenden war und die nicht in Krankenanstalten oder in Einrichtungen, die der Ausbildung von Personal für die Gesundheits- und Krankenpflege dienen, tätig sind, können eine schriftliche Erklärung abgeben, wonach sich ihr Anspruch auf Dienstbezüge nach dem 4. Abschnitt des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes bestimmen soll.

(2) Eine Erklärung nach Abs. 1 wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam. Sie ist unwiderrufbar. Die Beifügung einer Bedingung ist bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Erklärung unzulässig.

(3) Bei Dienstverhältnissen mit Sonderregelungen ist eine Erklärung nach Abs. 1 nur im Einvernehmen mit dem Dienstgeber zulässig.

§ 111e

Überführung in das „Gehaltssystem neu“ (Novelle LGBl.Nr. .../2019)

Landesbedienstete, die eine Erklärung nach § 111d Abs. 1 abgegeben haben, sind ihrer Verwendung entsprechend unter Anwendung des § 64 Abs. 7 der zutreffenden Modellstelle zuzuordnen. Sie sind in jene Gehaltsstufe einzustufen, die sie erreicht hätten, wenn bereits zu Beginn des Dienstverhältnisses die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung gekommen wären.

§ 111f

Erklärung über den Wechsel in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und in das „Gehaltssystem neu“ (Novelle LGBl.Nr. .../2019)

(1) Landesbedienstete nach dem Landesbedienstetengesetz 1988, die nicht in Krankenanstalten oder in Einrichtungen, die der Ausbildung von Personal für die Gesundheits- und Krankenpflege dienen, tätig sind, können eine schriftliche Erklärung abgeben, wonach sich ihr Dienstverhältnis nach dem vorliegenden Gesetz und ihr Anspruch auf Dienstbezüge nach dem 4. Abschnitt des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes bestimmen soll.

(2) Eine Erklärung nach Abs. 1 wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam. Sie ist unwiderrufbar. Die Beifügung einer Bedingung ist bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Erklärung unzulässig.

(3) Bei Dienstverhältnissen mit Sonderregelungen ist eine Erklärung nach Abs. 1 nur im Einvernehmen mit dem Dienstgeber zulässig.

§ 111g

Überführung in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und in das „Gehaltssystem neu“ (Novelle LGBl.Nr. .../2019)

Landesbedienstete, die eine Erklärung nach § 111f Abs. 1 abgegeben haben, sind ihrer Verwendung entsprechend unter Anwendung des § 64 Abs. 7 der zutreffenden Modellstelle zuzuordnen. Sie sind in jene Gehaltsstufe einzustufen, die sie erreicht hätten, wenn bereits zu Beginn des Dienstverhältnisses die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung gekommen wären.“

59. Im § 112 Abs. 8 wird der Ausdruck „§ 64“ durch den Ausdruck „§ 82f“ ersetzt.

60. Im § 115 Abs. 2 wird der Ausdruck „der Gehaltsklasse 16, Gehaltsstufe 1“ durch den Ausdruck „der Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 1, des „Allgemeinen Gehaltsschemas neu““ ersetzt.

61. Nach dem § 126 wird folgender § 127 angefügt:

„§ 127

Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. .../2019

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000, LGBl.Nr. .../2019, tritt, ausgenommen Abs. 2, mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Die Verordnungen über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Landesbediensteten, die Verordnung über die Gewährung einer besonderen Zulage an die Landesbediensteten sowie die Verordnung über die Gewährung einer einmaligen Zuwendung an die Landesbediensteten, die jeweils für das Jahr 2020 wirksam werden sollen und vor dem 1. Jänner 2020 erlassen werden, sind nach den §§ 62 Abs. 3 bis 5, 82a Abs. 2 in Verbindung mit 62 Abs. 3 bis 5 sowie 82d Abs. 3 in Verbindung mit 62 Abs. 3 bis 5 jeweils in der Fassung LGBl.Nr. .../2019, zu erlassen; dabei ist auf die Gehaltsansätze der Anlagen 1, 4, 7 und 8 Bedacht zu nehmen. Diese Regelung tritt mit 1. Dezember 2019 in Kraft.

(3) Nach dem 1. Jänner 2020 ist im „Gehaltssystem alt“ eine Neubewertung einer Stelle im Sinne des § 82f Abs. 1 in der Fassung LGBl.Nr. .../2019 nur mehr dann zulässig, wenn sich auch der Stellenwert (§ 64 Abs. 4 in der Fassung LGBl.Nr. .../2019) der korrespondierenden Modellstelle im „Gehaltssystem neu“ ändert.

(4) Erklärungen nach § 111d Abs. 1 oder § 111f Abs. 1 jeweils in der Fassung LGBl.Nr. .../2019, die bis zum 31. Dezember 2020 beim Dienstgeber einlangen, werden rückwirkend mit 1. Jänner 2020 wirksam.

(5) Für Landesbedienstete, die aufgrund einer geänderten Modellstellen-Verordnung innerhalb von drei Monaten ab deren Erlassung eine Erklärung nach § 111d Abs. 1 oder § 111f Abs. 1 jeweils in der Fassung LGBl.Nr. .../2019 abgeben, wird die Erklärung mit dem Ersten des auf die Erklärung zweitfolgenden Monats wirksam.“

62. Die Anlage 1 wird durch die angeschlossene Anlage 1 ersetzt.

63. Die Anlage 2 wird als Anlage 9 bezeichnet und dieser Bezeichnung beginnend in einer neuen Zeile der Ausdruck „(zu § 82f Abs. 2)“ angefügt.

64. Nach der Anlage 1 werden die angeschlossenen Anlagen 2 und 3 eingefügt.

65. Die bisherige Anlage 3 wird durch die angeschlossene Anlage 4 ersetzt.

66. Die bisherige Anlage 4 wird als Anlage 5 bezeichnet und bei der Bezeichnung der Ausdruck „(zu § 82d Abs. 2)“ durch den Ausdruck „(zu § 82a Abs. 2 iVm § 64)“ ersetzt.

67. Die bisherige Anlage 5 wird als Anlage 6 bezeichnet und bei der Bezeichnung der Ausdruck „(zu § 82d Abs. 3)“ durch den Ausdruck „(zu § 82a Abs. 2 iVm § 64)“ ersetzt.

68. Die bisherige Anlage 6 wird durch die angeschlossene Anlage 7 ersetzt.

69. Nach der nunmehrigen Anlage 7 wird die angeschlossene Anlage 8 eingefügt.

Anlage 1
(zu § 63 Abs. 3)

Allgemeines Gehaltsschema neu (Gehalt in Euro)

GKL/Gst	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	1.815,00	1.905,25	1.963,01	2.006,33	2.042,43	2.078,53	2.107,41	2.125,46	2.143,51	2.157,95	2.168,78	2.176,00
2	1.870,00	1.966,93	2.028,97	2.075,50	2.114,27	2.153,05	2.184,07	2.203,45	2.222,84	2.238,35	2.249,98	2.257,74
3	1.943,00	2.047,82	2.114,91	2.165,22	2.207,15	2.249,08	2.282,62	2.303,59	2.324,55	2.341,32	2.353,90	2.362,29
4	2.022,00	2.135,35	2.207,90	2.262,31	2.307,65	2.353,00	2.389,27	2.411,94	2.434,61	2.452,75	2.466,35	2.475,42
5	2.124,00	2.247,56	2.326,64	2.385,95	2.435,37	2.484,79	2.524,33	2.549,04	2.573,75	2.593,52	2.608,35	2.618,24
6	2.250,00	2.385,64	2.472,45	2.537,56	2.591,82	2.646,07	2.689,48	2.716,60	2.743,73	2.765,44	2.781,71	2.792,56
7	2.388,00	2.537,00	2.632,37	2.703,89	2.763,49	2.823,09	2.870,77	2.900,57	2.930,37	2.954,21	2.972,09	2.984,02
8	2.555,00	2.719,82	2.825,31	2.904,42	2.970,35	3.036,28	3.089,02	3.121,98	3.154,95	3.181,32	3.201,10	3.214,28
9	2.763,00	2.947,07	3.064,88	3.153,24	3.226,87	3.300,50	3.359,40	3.396,21	3.433,03	3.462,48	3.484,57	3.499,30
10	3.015,00	3.222,23	3.354,86	3.454,33	3.537,22	3.620,11	3.686,43	3.727,87	3.769,32	3.802,48	3.827,34	3.843,92
11	3.261,00	3.492,03	3.639,88	3.750,78	3.843,19	3.935,60	4.009,52	4.055,73	4.101,94	4.138,90	4.166,62	4.185,10
12	3.494,00	3.748,91	3.912,06	4.034,41	4.136,38	4.238,34	4.319,92	4.370,90	4.421,88	4.462,67	4.493,26	4.513,65
13	3.744,00	4.025,06	4.204,94	4.339,85	4.452,27	4.564,69	4.654,63	4.710,84	4.767,06	4.812,03	4.845,75	4.868,24
14	4.012,00	4.321,65	4.519,83	4.668,46	4.792,32	4.916,18	5.015,27	5.077,20	5.139,13	5.188,68	5.225,83	5.250,61
15	4.300,00	4.640,96	4.859,18	5.022,84	5.159,22	5.295,61	5.404,72	5.472,91	5.541,10	5.595,65	5.636,57	5.663,85
16	4.608,00	4.983,12	5.223,19	5.403,25	5.553,29	5.703,34	5.823,38	5.898,40	5.973,42	6.033,44	6.078,46	6.108,47
17	4.939,00	5.351,49	5.615,49	5.813,49	5.978,48	6.143,48	6.275,48	6.357,98	6.440,48	6.506,47	6.555,97	6.588,97
18	5.295,00	5.748,41	6.038,59	6.256,23	6.437,59	6.618,95	6.764,04	6.854,73	6.945,41	7.017,95	7.072,36	7.108,64
19	5.676,00	6.174,02	6.492,76	6.731,81	6.931,02	7.130,22	7.289,59	7.389,20	7.488,80	7.568,48	7.628,25	7.668,09
20	6.084,00	6.630,67	6.980,54	7.242,94	7.461,61	7.680,28	7.855,21	7.964,55	8.073,88	8.161,35	8.226,95	8.270,68
21	6.522,00	7.121,80	7.505,67	7.793,58	8.033,50	8.273,42	8.465,36	8.585,32	8.705,28	8.801,24	8.873,22	8.921,20
22	6.992,00	7.649,79	8.070,78	8.386,52	8.649,64	8.912,75	9.123,25	9.254,81	9.386,37	9.491,61	9.570,55	9.623,17
23	7.497,00	8.218,14	8.679,66	9.025,81	9.314,26	9.602,72	9.833,48	9.977,71	10.121,94	10.237,32	10.323,85	10.381,54
24	8.039,00	8.829,25	9.335,01	9.714,33	10.030,43	10.346,53	10.599,41	10.757,46	10.915,51	11.041,95	11.136,78	11.200,00

GKL = Gehaltsklasse / Gst = Gehaltsstufe

Anforderungsarten

Anforderungsart	Merkmals- gewicht in %	Bewertungsaspekte	Aspekt- gewicht in %
Fachkompetenz	18	X) Ausbildung Y) Erfahrung in Funktion	65 35
Entscheidungskompetenz	18	X) Handlungsspielraum Y) Selbstständigkeit	50 50
Wirkungsbereich	18	X) Wirkungsbreite Y) Wirkungsart	50 50
Kommunikation Kundenorientierung	18	X) Kommunikationszweck Y) Kundenebene	50 50
Führungskompetenz Linie alternativ: Führungskompetenz Projekt/Fach	18	X) Führungsbereich Y) Führungsspanne X) Art der Fach- / Teamführung Y) Wirkungsreichweite	60 40 50 50
physische Anforderungen körperliche Beanspruchung	5	X) Art der Beanspruchung Y) Dauer der Beanspruchung	60 40
physische Anforderungen Umwelteinflüsse alternativ: passiv psychische Belastung	5	X) gleichzeitig auftretende Umgebungseinflüsse Y) Dauer der Einflüsse X) Art der Konfrontation Y) Häufigkeit	60 40 60 40

Anlage 3
(zu § 64 Abs. 3)

Textbausteine zur Anforderungsart			
Wirkungsbereich			
Textbausteine X	Anforderungsgrad	Anforderungsgrad	Textbausteine Y
Ausführung von gut überschaubaren, gleichbleibenden Wiederholaufgaben innerhalb eines abgegrenzten Aufgabenbereiches. Verständnis für Ursachen und Zusammenhänge nur in einem geringen Ausmaß erforderlich.	12	16	Die Tätigkeiten sind rein ausführend. Die unterwiesenen Arbeitsabläufe sind exakt einzuhalten. Änderungen davon nur in Absprache mit vorgesetzten Stellen.
Ausführung von öfters wechselnden Aufgaben innerhalb eines umfassenden Aufgabenbereiches bzw. in einem abgegrenzten Sachbereich, was Verständnis für die Ablauflogik und das Erkennen der Prioritäten erfordert.	27	31	Die Ausführungen erfordern öfters Anpassungen und Optimierungen innerhalb des eigenen Arbeitsbereichs. Diese werden eigenständig vorgenommen und haben kaum Folgen für nachgelagerte Stellen.
Einsatz in mehreren Sachbereichen bzw. in einem breit umfassenden Sachbereich mit Resultatsverantwortung, was Verständnis für die Ablauflogik und für die Vernetzung der Sachbereiche erfordert.	42	46	Die Ausführungen erfordern immer wieder die Planung von Abläufen nach Richtlinien, Schemata, Gewohnheit oder Erfahrung. Dies hat Auswirkungen auf benachbarte Stellen, Kunden oder Dritte.
Umfassender Einsatz in einem überschaubaren, abgegrenzten Fachbereich. Ursachen und Zusammenhänge müssen durchschaut werden.	57	61	Die eigenen Planungs- und Einteilungs-Aktivitäten sind auf individuelle, wechselnde Situationen auszurichten. Daraus entstehen erhebliche kurz- bis mittelfristige Auswirkungen auf das Ergebnis/die Leistung (Produktivität) des eigenen Organisationsbereichs oder anderer Bereiche der Organisation, auf Kunden oder externe AnsprechpartnerInnen.
Flächendeckende Bearbeitung eines breiten, umfassenden Fachbereichs mit starker Vernetzung innerhalb der Organisation.	68	77	Die eigenen Aktivitäten haben innovativen, konzeptionellen Charakter und damit erhebliche mittel- und längerfristige Auswirkungen auf das Ergebnis/die Leistung des eigenen oder anderer Organisationsbereiche, auf Kunden und externe AnsprechpartnerInnen.
Umfassendem flächendeckende Bearbeitung mehrerer anspruchsvoller Fachbereiche. Erfordert wichtige fachbereichsübergreifende Aktivitäten.	81	94	Die eigenen Aktivitäten führen zu grundsätzlichen Konzeptionen (Unternehmensstrategien) und haben damit massive längerfristige Auswirkungen auf das Leistungsangebot und das Ergebnis des eigenen und anderer Unternehmensbereiche.
Umfassende Bearbeitung eines weit vernetzten Unternehmensbereiches mit weitreichender Handlungskompetenz und Gesamtverantwortung.	94		

Textbausteine zur Anforderungsart			
Entscheidungskompetenz			
Textbausteine X	Anforderungsgrad	Anforderungsgrad	Textbausteine Y
Die Aufgaben werden nach detaillierten, genauen kurzen Anweisungen und überwachter Einarbeitung ausgeführt.	16	16	Bei der Bearbeitung der zugeteilten Aufgaben wird laufend unterstützt und betreut. Die Ausführungen werden überprüft.
Die Aufgaben werden nach summarischen, pauschalen Aufträgen, oder auch mehrstufigem Arbeitsplan oder nach eingespielter/eingeübter Routine ausgeführt, was eigene Festlegungen in Details erfordert.	31	31	Bekannte Aufgaben werden mehrheitlich selbständig ausgeführt. Bei neuen Aufgaben wird Unterstützung geboten. Fallweise Überprüfung der Ausführungen.
Bearbeitung eines Aufgabenbereichs nach klar in Normen, Handbüchern oder sonstigen Regelungen festgelegten Rahmenvorgaben, was einfache Ermessensentscheide im bekannten Lösungsspektrum erfordert.	46	46	Weitgehend selbständige Bearbeitung der zugeteilten Aufgaben. In der Regel Selbstüberprüfung der Ausführungen. Das erfordert auch eigenständige Entscheide.
Bearbeitung eines Aufgabenbereichs mit mehreren verschiedenen Schwerpunkten (z.B. fachliche und administrative) nach groben Rahmenvorgaben. Das erfordert Ausarbeitung neuer Lösungen, abgeleitet aus bekannten, erprobten Fällen.	61	61	Neben der selbständigen Ausführung der eigenen Aufgaben werden Andere (Mitarbeiter, Behörden, Kunden, etc.) in einem oder mehreren Sachbereichen fachlich betreut.
Bearbeitung anspruchsvoller Probleme nach konkreten Zielvorgaben mit breitem Handlungsspielraum auch in der Wahl der Mittel.	77	77	Laufend fachliche Betreuung Anderer im einem Fachbereich.
Umfassende Bearbeitung anspruchsvoller Probleme nach generellen, groben Zielvorgaben, die es selbst zu präzisieren gilt. Weitreichende Handlungskompetenz.	94	94	Weitläufige, vernetzte fachliche Betreuung von Mitarbeitern in mehreren Themen- oder Fachbereichen.

Textbausteine zur Anforderungsart Fachkompetenz

Textbausteine X	Anforderungsgrad	Anforderungsgrad	Textbausteine Y
Zur Erfüllung der Anforderungen bedarf es einer Anlernzeit von mehreren Monaten.	10	15	sowie praktischer Erfahrung von etwa 6 Monaten.
Zur Erfüllung der Anforderungen bedarf es eines Lehrabschlusses ohne Zweckerziehung.	25	30	sowie praktischer Erfahrung von etwa 1 Jahr.
Zur Erfüllung der Anforderungen bedarf es eines Lehrabschlusses mit Zweckerziehung (kfm. Fachschule)	40	45	sowie praktischer Erfahrung von etwa 2 Jahren.
Zur Erfüllung der Anforderungen bedarf es eines Lehrabschlusses mit Zusatzausbildung im Ausmaß von ca. 150 Unterrichtseinheiten (im Rahmen einer Einzelausbildung bzw. in Form eines individuell auf die Funktion zugeschnittenen Curriculums).	46	59	sowie praktischer Erfahrung von etwa 3 Jahren.
Zur Erfüllung der Anforderungen bedarf es einer Meisterprüfung oder AHS.	55	71	sowie praktischer Erfahrung von etwa 4 Jahren.
Zur Erfüllung der Anforderungen bedarf es einer BHS.	65	83	sowie praktischer Erfahrung von etwa 5 Jahren.
Zur Erfüllung der Anforderungen bedarf es einer BHS mit Zusatzausbildung im Ausmaß von ca. 300 Unterrichtseinheiten (im Rahmen einer Einzelausbildung bzw. in Form eines individuell auf die Funktion zugeschnittenen Curriculums).	69	94	sowie praktischer Erfahrung von mehr als 5 Jahren.
Zur Erfüllung der Anforderungen bedarf es einer Ausbildung zum Bachelor (Uni / FH).	74		
Zur Erfüllung der Anforderungen bedarf es einer Ausbildung zum Bachelor mit Zusatzausbildung oder FH Magister alt.	79		
Zur Erfüllung der Anforderungen bedarf es einer Ausbildung zum Master (FH / Uni), FH Magister mit Zusatzausbildung oder Uni Magister.	84		
Zur Erfüllung der Anforderungen bedarf es einer Ausbildung zum Master mit Zusatzausbildung (FH / Uni) oder Uni Magister mit Zusatzausbildung oder Uni Dipl. Ing.	89		
Zur Erfüllung der Anforderungen bedarf es eines Doktorats mit Zusatzausbildung oder einer Ausbildung zum Uni Dipl. Ing. mit	94		

Textbausteine zur Anforderungsart Kommunikation /Kundenorientierung

Textbausteine X	Anforderungsgrad	Anforderungsgrad	Textbausteine Y
Abgesehen vom Kontakt mit dem eigenen Vorgesetzten erfordert der Arbeitsablauf das Entgegennehmen von Informationen und kurzen mündlichen Hinweisen mit evtl. einfachen Rückfragen.	16	16	Dabei geht es um Kontakte mit Kunden oder Arbeitskollegen im eigenen Tätigkeitsablauf. Auskünfte ohne tiefere Hinterfragung von Fachaspekten.
Abgesehen vom Kontakt mit dem eigenen Vorgesetzten erfordert der Arbeitsablauf üblicherweise gegenseitigen Info-Austausch mit Rückfragen.	31	31	Dabei geht es neben Einzelkontakten auch um Kontakte mit Kunden oder Dritten auf zumeist ähnlichen Positionsniveau. Fachliche Auskünfte eingeschränkt auf den eigenen Arbeitsbereich.
Der Schwerpunkt der Beratung liegt in der Empfehlung von Maßnahmen, Produkten oder Vorgehensweisen in Routinefällen, was Abklärungen zur speziellen Situation erfordert.	46	46	Ansprechpartner sind in der Regel externe Personen im eingespielten Kontakt und/oder fallweise MitarbeiterInnen der internen mittleren Führungsebene.
Der Schwerpunkt der Beratung liegt in der Empfehlung von Produkten, Maßnahmen und Vorgehensweisen in individuellen Problemstellungen, was Situationsanalysen und Optimierungen erfordert.	61	61	Ansprechpartner sind in der Regel externe fachlich anspruchsvolle Personen und/oder regelmäßig MitarbeiterInnen der internen mittleren Führungsebene.
Verhandlungen in Vorhaben nach bewährtem Ablauf in bekannten Geschäftsfällen.	77	77	Ansprechpartner sind in der Regel externe Vertreter der 2. Führungsebene, verantwortlich für ihren Organisationsbereich, oder fallweise MitarbeiterInnen der internen oberen Führungsebene.
Verhandlungen in umfassenden variierenden Vorhaben und grundsätzlichen Geschäftsfällen.	94	94	Ansprechpartner sind in der Regel externe Geschäftsleitungen, Entscheidungsträger in Politik / öffentlicher Verwaltung und/oder intern laufend hohe Ebene.

Textbausteine zur Anforderungsart Führungskompetenz-Linie

Textbausteine X	Anforderungsgrad	Anforderungsgrad	Textbausteine Y
Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Führung von ausführenden MitarbeiterInnen, die mit Routineaufgaben befasst sind.	19	16	Die Personalbetreuung reicht etwa bis zu 3 direkt und indirekt zugewiesenen Mitarbeitern.
Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Führung von MitarbeiterInnen, die in ihrem Sach-/Fachbereich mit einem breiten Aufgabenspektrum befasst sind.	37	31	Die Personalbetreuung reicht etwa bis zu 6 direkt bzw. indirekt unterstellten Mitarbeitern.
Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Führung von Experten, die einen anspruchsvollen Fachbereich selbständig wahrnehmen.	56	46	Die Personalbetreuung reicht etwa bis zu 12 direkt bzw. indirekt unterstellten Mitarbeitern.
Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne von Führung von mehreren unterstellten Führungsebenen.	75	61	Die Personalbetreuung reicht etwa bis zu 25 direkt bzw. indirekt unterstellten Mitarbeitern.
Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne von Führung ganzer Unternehmensbereiche.	94	77	Die Personalbetreuung reicht etwa bis zu 50 direkt bzw. indirekt unterstellten Mitarbeitern.
		94	Die Personalbetreuung umfaßt mehr als 50 direkt oder indirekt unterstellte Mitarbeiter.

Textbausteine zur Anforderungsart Führungskompetenz Projekt/Fach

Textbausteine X	Anforderungsgrad	Anforderungsgrad	Textbausteine Y
Fachliche Überprüfung von Arbeitsresultaten von Teams oder Gruppen. Kontrolle von Arbeitsabläufen. Das erfordert auch Information und Unterweisung von Kollegen.	16	16	Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen klar definierten Aufgabenbereich und/oder Ablauf.
Erteilen von Aufträgen im Team, Fortschritts- und Ergebniskontrolle. Organisatorische Auftragsabwicklung. Einarbeit, Unterweisung von Kollegen. Bericht zur Arbeitssituation an Vorgesetzte.	31	31	Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen Sachbereich, der mehrere verschiedene Aufgaben und Abläufe in fachtechnischer und organisatorischer Hinsicht umfasst.
Fachliche Führung über klassische Team- oder Bereichsgrenzen hinweg. Planung, Auftragserteilung, Kontrolle und Resultatabnahme. Koordinationsaufgaben. Durchsetzung von Vorgaben, Richtlinien. Prozessverantwortung im zugeteilten Fachbereich.	46	46	Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen klar definierten Fachbereich mit vertrauten Technologien und Systemen.
Fachliche Führung in konfliktträchtige Belangen über klassische Team- oder Bereichsgrenzen hinweg. Koordination von Bereichen mit divergierenden Zielsetzungen.	61	61	Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen komplexen Fachbereich mit starker Vernetzung innerhalb der Organisation.
Projektleitung in umfassenden Vorhaben, bei deren Realisierung die Beteiligten von weitgehend gleichen akzeptierten Zielsetzungen ausgehen (Investitionsvorhaben, Einführung von Systemen...).	77	77	Einsatz und Wirkung beziehen sich auf mehrere anspruchsvolle Fachbereiche mit starker Vernetzung innerhalb der Organisation.
Projektleitung in umfassenden Vorhaben, bei deren Realisierung die Beteiligten zum Teil von erheblich divergierenden Zielsetzungen ausgehen (konfliktträchtige Konzeptionen und deren Realisierung).	94	94	Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen gesamten Unternehmensbereich oder die gesamte Organisation.

Textbausteine zur Anforderungsart Körperliche Beanspruchung

Textbausteine X	Anforderungsgrad	Anforderungsgrad	Textbausteine Y
Der anstrengende Teil der Ausführungen erfordert im wesentlichen Hand- und Armarbeit im Sitzen.	9	5	Diese Beanspruchung erfolgt gelegentlich.
Der anstrengende Teil der Ausführungen erfordert im wesentlichen Hand- und Armarbeit im Stehen.	19	14	Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel ca. 10% der Arbeitszeit.
Der anstrengende Teil der Ausführungen erfordert im wesentlichen Hand- und Armarbeit im Gehen.	33	33	Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel ca. 35% der Arbeitszeit.
Der anstrengende Teil der Ausführungen erfordert im wesentlichen den Einsatz des ganzen Körpers bei gutem Bewegungsfreiraum.	56	56	Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel ca. 70% der Arbeitszeit.
Der anstrengende Teil der Ausführungen erfordert im wesentlichen den Einsatz des ganzen Körpers bei eingeschränktem Bewegungsfreiraum.	94	94	Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel über annähernd die ganze Arbeitszeit.

Textbausteine zur Anforderungsart Umwelteinflüsse

Textbausteine X	Anforderungsgrad	Anforderungsgrad	Textbausteine Y
Die Ausführungen werden behindert durch einen Umgebungseinfluß schwacher Intensität (Lärm, Lichtmangel, Blendung, Geruch, Schmutz, Chemie, Hitze, Kälte, Durchzug, Nässe, Feuchtigkeit, räumliche Enge, Unfallgefahr, laufend hohe Aufmerksamkeit/Konzentration zur Vermeidung von Unfällen/Schäden).	9	5	Diese Beanspruchung erfolgt gelegentlich.
Die Ausführungen werden behindert durch einen Umgebungseinfluß mittlerer Intensität (Lärm, Lichtmangel, Blendung, Geruch, Schmutz, Chemie, Hitze, Kälte, Durchzug, Nässe, Feuchtigkeit, räumliche Enge, Unfallgefahr, laufend hohe Aufmerksamkeit/Konzentration zur Vermeidung von Unfällen/Schäden).	19	14	Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel bis zu ca. 10% der Arbeitszeit.
Die Ausführungen werden behindert durch einen Umgebungseinfluß starker Intensität (Lärm, Lichtmangel, Blendung, Geruch, Schmutz, Chemie, Hitze, Kälte, Durchzug, Nässe, Feuchtigkeit, räumliche Enge, Unfallgefahr, laufend hohe Aufmerksamkeit/Konzentration zur Vermeidung von Unfällen/Schäden).	33	33	Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel bis zu ca. 35% der Arbeitszeit.
Die Ausführungen werden behindert durch mehrere Umgebungseinflüsse schwacher Intensität (Lärm, Lichtmangel, Blendung, Geruch, Schmutz, Chemie, Hitze, Kälte, Durchzug, Nässe, Feuchtigkeit, räumliche Enge, Unfallgefahr, laufend hohe Aufmerksamkeit/Konzentration zur Vermeidung von Unfällen/Schäden).	56	56	Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel bis zu ca. 70% der Arbeitszeit.
Die Ausführungen werden behindert durch mehrere Umgebungseinflüsse mittlerer Intensität (Lärm, Lichtmangel, Blendung, Geruch, Schmutz, Chemie, Hitze, Kälte, Durchzug, Nässe, Feuchtigkeit, räumliche Enge, Unfallgefahr, laufend hohe Aufmerksamkeit/Konzentration zur Vermeidung von Unfällen/Schäden).	94	94	Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel über annähernd die ganze Arbeitszeit.

Textbausteine zur Anforderungsart Passive psychische Belastung

Textbausteine X	Anforderungsgrad	Anforderungsgrad	Textbausteine Y
Der Einsatz erfolgt in Situationen, die beruflich wenig oder nur indirekt mit Verhaltensgeschädigten und Gebrechen anderer zu tun haben. Solche Einflüsse sind daher nicht relevant.	0	0	Die Häufigkeit und Dauer der Belastung ist nicht relevant.
Die Ausübung der Funktion ist vorrangig ausgerichtet auf an sich gesunde, jedoch schwierige, auch aggressive Personen, was Konfrontationen und Konflikte mit sich bringt. StelleninhaberInnen sind in der Regel im Umgang mit solchen Situationen geschult.	24	24	Solche Situationen ergeben sich wöchentlich.
Die Ausübung der Funktion ist vorrangig ausgerichtet auf Pflege- und Betreuungsbedürftige (physisch oder psychisch Geschädigte). Die damit verbundene Konfrontation erfordert von dem / der StelleninhaberIn besonderes Einfühlungsvermögen und Festigkeit.	47	47	Solche Situationen ergeben sich täglich.
Die Ausübung der Funktion ist vorrangig ausgerichtet auf Pflege und Betreuung physisch / psychisch massiv Geschädigter, Behinderter. Die damit verbundene Konfrontation erfordert von dem / der StelleninhaberIn ausserordentliche Geduld und Überwindung.	70	70	Solche Situationen ergeben sich mehrmals täglich.
Die Ausübung der Funktion ist vorrangig ausgerichtet auf Pflege und Betreuung Schwerstkranker, Sterbender oder erfordert Verrichtungen an Toten.	94	94	Solche Situationen ergeben sich laufend.

Anlage 4
(zu § 82a Abs. 2 iVm § 63)

Gehaltsschema für Krankenanstalten (Gehalt in Euro)

GKL	GSt 01	GSt 02	GSt 03	GSt 04	GSt 05	GSt 06	GSt 07	GSt 08	GSt 09	GSt 10	GKL
1	1.476,18	1.559,18	1.626,25	1.676,28	1.709,26	1.742,23	1.775,21	1.809,31	1.825,23	1.842,28	1
2	1.546,67	1.634,21	1.703,57	1.754,74	1.789,99	1.824,09	1.859,34	1.893,45	1.911,63	1.928,69	2
3	1.613,76	1.721,77	1.794,52	1.847,96	1.884,35	1.920,73	1.957,13	1.992,36	2.010,54	2.028,74	3
4	1.708,11	1.821,81	1.897,99	1.954,84	1.993,50	2.031,02	2.068,54	2.107,18	2.125,38	2.144,73	4
5	1.797,94	1.936,65	2.035,56	2.095,82	2.135,61	2.175,41	2.215,19	2.234,53	2.255,01	2.274,33	5
6	1.915,05	2.062,84	2.167,46	2.231,11	2.273,18	2.315,26	2.357,33	2.377,78	2.399,41	2.419,85	6
7	2.025,33	2.181,08	2.312,98	2.380,04	2.424,39	2.468,74	2.513,07	2.534,70	2.557,41	2.579,02	7
8	2.166,31	2.331,17	2.472,15	2.543,78	2.590,39	2.637,01	2.684,77	2.708,64	2.731,37	2.755,25	8
9	2.310,69	2.485,78	2.635,87	2.710,91	2.785,95	2.835,98	2.886,01	2.911,01	2.936,02	2.961,03	9
10	2.491,48	2.679,08	2.840,51	2.920,10	3.000,84	3.054,28	3.107,70	3.134,98	3.161,15	3.188,43	10
11	2.664,30	2.892,83	3.064,51	3.149,76	3.263,47	3.293,03	3.349,88	3.378,29	3.406,73	3.435,15	11
12	2.837,12	3.079,29	3.261,19	3.352,16	3.443,11	3.503,38	3.563,62	3.594,33	3.623,89	3.654,59	12
13	3.021,31	3.278,25	3.470,38	3.567,03	3.662,55	3.727,34	3.791,02	3.823,98	3.855,82	3.887,65	13
14	3.213,44	3.485,18	3.689,82	3.792,15	3.894,48	3.961,55	4.029,78	4.063,88	4.098,00	4.132,09	14
15	3.432,87	3.722,80	3.939,95	4.047,96	4.157,12	4.229,87	4.301,51	4.337,88	4.374,26	4.410,65	15
16	3.671,64	3.980,90	4.212,83	4.327,66	4.443,63	4.520,94	4.598,24	4.636,90	4.675,56	4.714,23	16
17	3.910,39	4.237,83	4.483,43	4.606,21	4.730,15	4.852,92	4.934,80	4.975,73	5.016,64	5.057,58	17
18	4.144,60	4.491,39	4.750,60	4.881,34	5.010,96	5.140,57	5.228,11	5.314,52	5.357,74	5.400,94	18
19	4.393,60	4.759,70	5.034,83	5.217,88	5.355,45	5.493,04	5.585,12	5.676,07	5.722,71	5.768,17	19
20	4.659,65	5.047,34	5.338,41	5.580,58	5.775,00	5.871,64	5.968,27	6.066,05	6.113,80	6.162,69	20
21	4.949,56	5.360,01	5.669,26	5.926,20	6.130,85	6.285,49	6.387,80	6.491,27	6.542,44	6.593,60	21
22	5.259,95	5.695,40	6.022,85	6.294,58	6.512,88	6.676,58	6.784,60	6.893,75	7.002,89	7.057,48	22
23	5.590,80	6.052,41	6.457,16	6.745,93	6.977,89	7.150,70	7.324,65	7.439,49	7.497,48	7.555,46	23
24	5.921,66	6.410,55	6.838,03	7.205,26	7.449,73	7.632,76	7.815,81	7.938,59	7.998,87	8.060,26	24
25	6.265,03	6.782,34	7.233,70	7.621,41	7.943,16	8.137,56	8.330,85	8.459,34	8.524,13	8.588,95	25
26	6.633,39	7.247,34	7.724,87	8.134,17	8.475,25	8.679,90	8.884,55	9.020,99	9.089,21	9.157,42	26
27	7.021,09	7.669,17	8.173,95	8.607,13	8.967,54	9.255,20	9.471,23	9.615,60	9.688,38	9.760,00	27
28	7.426,98	8.112,56	8.720,83	9.177,87	9.558,77	9.863,47	10.092,00	10.244,34	10.320,53	10.396,70	28
29	7.851,07	8.575,29	9.218,82	9.700,88	10.102,24	10.504,71	10.745,75	10.907,19	10.986,77	11.067,49	29

allgemeine Verwendungszulage:

263,44

GKL = Gehaltsklasse / GSt = Gehaltsstufe

Anlage 7
(zu § 82b Abs. 1)

Gehaltsschema für Ausbildungsärzte (Gehalt in Euro)

Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	8. Jahr	10. Jahr	12. Jahr	14. Jahr
	3.609,10	3.791,02	4.018,41	4.245,80	4.473,18	4.700,58	4.750,60	4.881,34	5.010,96	5.140,57

allgemeine Verwendungszulage: 263,44

Anlage 8
(zu § 82e Abs. 5)

Allgemeines Gehaltsschema alt (Gehalt in Euro)

Anfangsbezüge		Anlaufpool 1	1.701,77	Anlaufpool 2	1.899,96	Anlaufpool 3	2.183,32	Anlaufpool 4	3.046,59				
GKL	GSt 01	GSt 02	GSt 03	GSt 04	GSt 05	GSt 06	GSt 07	GSt 08	GSt 09	GSt 10	GSt 11	GSt 12	GKL
1	1.701,77	1.826,54	1.904,39	1.960,17	2.004,21	2.040,90	2.071,72	2.098,16	2.121,67	2.143,67	2.162,77	2.180,38	1
2	1.759,01	1.892,62	1.974,83	2.035,03	2.082,03	2.120,20	2.153,95	2.181,84	2.208,29	2.230,31	2.252,33	2.269,94	2
3	1.825,09	1.963,10	2.048,26	2.111,39	2.159,84	2.200,94	2.234,71	2.265,54	2.291,96	2.315,44	2.337,48	2.356,57	3
4	1.899,96	2.048,26	2.140,76	2.208,29	2.261,14	2.303,72	2.341,88	2.374,18	2.402,07	2.428,49	2.450,53	2.472,54	4
5	1.983,65	2.139,27	2.236,18	2.306,63	2.362,43	2.407,95	2.446,11	2.479,90	2.510,73	2.537,15	2.562,10	2.584,13	5
6	2.077,61	2.246,44	2.352,15	2.428,49	2.488,71	2.537,15	2.579,71	2.616,43	2.648,73	2.678,10	2.704,52	2.728,00	6
7	2.183,32	2.360,95	2.471,09	2.551,82	2.614,94	2.666,34	2.710,39	2.750,03	2.783,80	2.814,62	2.842,52	2.867,48	7
8	2.297,83	2.491,63	2.612,03	2.698,64	2.767,64	2.824,89	2.873,36	2.914,47	2.951,18	2.984,92	3.015,77	3.042,19	8
9	2.424,10	2.629,65	2.755,90	2.848,40	2.921,80	2.982,01	3.031,91	3.075,96	3.115,58	3.150,85	3.183,12	3.212,50	9
10	2.562,10	2.785,24	2.923,27	3.024,56	3.103,86	3.169,93	3.225,70	3.272,69	3.316,74	3.355,13	3.389,22	3.421,86	10
11	2.711,85	2.948,22	3.095,06	3.202,20	3.285,90	3.356,61	3.415,93	3.467,82	3.513,81	3.555,30	3.590,92	3.624,99	11
12	2.873,36	3.131,75	3.291,76	3.410,00	3.501,94	3.579,05	3.644,29	3.700,61	3.751,04	3.795,55	3.835,57	3.872,66	12
13	3.046,59	3.321,14	3.493,04	3.619,08	3.716,94	3.798,50	3.866,70	3.927,48	3.980,90	4.028,34	4.071,32	4.111,38	13
14	3.231,58	3.534,55	3.722,87	3.859,30	3.967,55	4.056,51	4.132,13	4.197,37	4.255,21	4.307,09	4.354,57	4.397,57	14
15	3.430,75	3.754,02	3.954,20	4.099,52	4.213,70	4.308,59	4.388,67	4.458,36	4.520,63	4.576,98	4.625,92	4.673,35	15
16	3.644,29	3.997,19	4.215,17	4.375,32	4.499,88	4.603,68	4.691,18	4.766,78	4.834,98	4.895,79	4.950,66	5.001,06	16
17	3.871,16	4.246,31	4.479,11	4.648,16	4.781,61	4.891,33	4.984,76	5.064,84	5.137,48	5.201,26	5.260,56	5.313,96	17
18	4.111,38	4.520,63	4.774,20	4.959,56	5.104,87	5.223,50	5.325,81	5.414,78	5.493,38	5.563,07	5.626,83	5.686,15	18
19	4.366,41	4.799,41	5.070,76	5.266,51	5.420,72	5.548,22	5.656,49	5.749,91	5.834,44	5.908,56	5.976,78	6.039,05	19
20	4.633,33	5.106,36	5.401,45	5.614,96	5.784,01	5.921,92	6.040,52	6.142,85	6.233,30	6.314,86	6.389,00	6.457,20	20
21	4.916,55	5.419,23	5.730,63	5.957,49	6.136,92	6.283,72	6.409,75	6.518,00	6.614,40	6.701,88	6.780,48	6.851,65	21
22	5.213,10	5.758,81	6.099,84	6.346,00	6.540,25	6.700,39	6.836,82	6.955,43	7.060,73	7.155,63	7.240,17	7.318,74	22
23	5.524,52	6.104,30	6.464,63	6.725,60	6.931,73	7.102,24	7.247,57	7.372,13	7.483,33	7.584,17	7.674,62	7.757,66	23
24	5.849,26	6.479,46	6.870,92	7.155,63	7.379,53	7.563,39	7.720,59	7.857,00	7.978,60	8.086,84	8.184,71	8.275,16	24
25	6.190,29	6.857,58	7.272,78	7.573,77	7.811,04	8.006,78	8.172,84	8.316,67	8.445,70	8.559,87	8.663,66	8.758,56	25
26	6.547,67	7.269,79	7.719,10	8.045,34	8.301,87	8.513,91	8.694,80	8.850,50	8.989,88	9.114,45	9.227,14	9.329,46	26
27	6.919,85	7.683,52	8.158,02	8.503,51	8.774,87	8.998,77	9.188,59	9.354,67	9.501,47	9.633,44	9.752,05	9.861,79	27
28	7.306,89	8.132,81	8.645,87	9.019,54	9.313,14	9.554,85	9.760,95	9.940,39	10.099,05	10.241,40	10.370,39	10.487,55	28
29	7.710,20	8.582,10	9.123,34	9.517,76	9.827,69	10.084,21	10.300,69	10.490,52	10.658,08	10.807,84	10.944,26	11.068,83	29

GKL = Gehaltsklasse / GSt = Gehaltsstufe